



101 Kap 1/22

## Verfügung vom 29. Oktober 2024

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Prozessbeteiligten und ihrer Prozessbevollmächtigten und zur störungsfreien Abwicklung der Sitzung am **22. November 2024, 10:00 Uhr**, sowie **vorsorglich 25. November 2024, 10:00 Uhr**, in der **Wappenhalle München, Konrad-Zuse-Platz 7 (Messe München/Riem), 81829 München**, wird gemäß § 176 Abs. 1 GVG angeordnet:

### 1. Zugang / Zugangskontrolle

1.1 Der Zugang zum Sitzungssaal erfolgt für die Prozessbeteiligten (Musterkläger und Musterbeklagte sowie Beigeladene bzw. deren gesetzliche Vertreter), die Zuhörer und Medienvertreter über einen am Sitzungstag als solchen kenntlich gemachten **„Zugang für Prozessbeteiligte und Öffentlichkeit“** in das im Erdgeschoss befindliche Eingangsfoyer. Über das Eingangsfoyer gelangt man nach Passieren der Zugangskontrolle in den ebenfalls im Erdgeschoss befindlichen Sitzungssaal.

Der Zugang zum Sitzungssaal für die Prozessbevollmächtigten von Musterkläger und Musterbeklagten sowie Beigeladenen erfolgt über den **„Zugang für Justizbedienstete und Prozessbevollmächtigte“**. Prozessbevollmächtigte sind von der Zugangskontrolle ausgenommen, wenn sie sich nach Eintritt in das Gebäude mit einem Rechtsanwaltsausweis ausweisen.

Gehbehinderte Personen werden nach Meldung im Bereich des Zugangs zum Eingangsfoyer des Sitzungssaals über einen Nebeneingang und nach manueller Kontrolle in den Sitzungssaal begleitet.

- 1.2 Der „Zugang für Prozessbeteiligte und Öffentlichkeit“ sowie der „Zugang für Justizbedienstete und Prozessbevollmächtigte“ werden zwei Stunden vor Sitzungsbeginn geöffnet.
- 1.3 Nach Betreten des Gebäudes über den „Zugang für Prozessbeteiligte und Öffentlichkeit“
  - 1.3.1 haben sich Prozessbeteiligte (Musterkläger und Musterbeklagte sowie Beigeladene bzw. deren gesetzliche Vertreter), Zuhörer und Medienvertreter mit einem gültigen amtlichen Personalausweis, Pass oder mit einer sonstigen mit Lichtbild versehenen Bescheinigung zu legitimieren.
  - 1.3.2 Anschließend werden die Prozessbeteiligten (Musterkläger und Musterbeklagte sowie Beigeladene bzw. deren gesetzliche Vertreter) namentlich erfasst und begeben sich erst dann zur Zugangskontrolle.

Zuhörer und Medienvertreter begeben sich unmittelbar zur Zugangskontrolle.
- 1.4 Noch im Eingangsfoyer findet vor Betreten des Sicherheitsbereichs eine Zugangskontrolle mittels Gepäckerleuchtung, Torsonde und manueller Nachkontrolle der Prozessbeteiligten (Musterkläger und Musterbeklagte sowie Beigeladene bzw. deren gesetzliche Vertreter), Zuhörer und Medienvertreter statt. **Die Zugangskontrolle wird einige Zeit in Anspruch nehmen.** Die Prozessbeteiligten, Besucher und Medienvertreter werden gebeten, dies bei ihrer Zeitplanung zu berücksichtigen.
- 1.5 Sämtliche Waffen und Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung der Sitzung zu stören (vgl. Ziffer 4.1), sind bei der Zugangskontrolle abzugeben und werden verwahrt.

1.6 Nach Verlassen des Sicherheitsbereichs durch Prozessbeteiligte (Musterkläger und Musterbeklagte sowie Beigeladene bzw. deren gesetzliche Vertreter), Zuhörer und Medienvertreter erfolgt ein erneuter Zugang in den Sitzungssaal nur über die im Eingangsfoyer befindliche Zugangskontrolle.

## **2. Platzvergabe**

2.1 Der Sitzungssaal wird zwei Stunden vor Sitzungsbeginn geöffnet.

2.2 Im Sitzungssaal stehen mindestens 250 Plätze für Zuhörer zur Verfügung. Für die akkreditierten Medienvertreter werden 18 Plätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind.

2.3 Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens im Sicherheitsbereich eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freiwerdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

2.4 Medienvertreter werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen.

2.4.1 Die für Medienvertreter reservierten Sitzplätze werden in erster Linie den akkreditierten Medienvertretern zur Verfügung gestellt, die sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Pass und die an der Kleidung gut sichtbare Akkreditierung zu legitimieren haben.

2.4.2 Nichtakkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines anerkannten Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind.

2.4.3 Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

2.5 Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Sitzungsbeginn weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

### **3. Presse, Rundfunk und Fernsehberichterstattung**

3.1 Ein Akkreditierungsverfahren wurde bereits durchgeführt.

3.2 Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung innerhalb eines festgesetzten Bereichs im Sitzungssaal gestattet. Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

Außerhalb dieses Bereichs des Sitzungssaals, insbesondere im Zuhörerraum, sowie im gesamten Sicherheitsbereich und dem sonstigen Bereich des Foyers vor dem Sitzungssaal dürfen vor Beginn der Sitzung keine Ton-, Bild- und Fernsehaufnahmen gefertigt werden.

3.3 Bei der Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

3.4 Medienvertreter haben in eigener Verantwortung die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten zu wahren. Verletzungen können zu zivilrechtlichen Geldentschädigungs- bzw. Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen der Betroffenen führen.

3.5 Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers einschließlich der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

3.6 Während der Sitzung sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (vgl. § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

3.7 Nach Ende der Sitzung wird der Sitzungssaal von Medienvertretern in speziellen Interviewzonen für O-Töne und Interviews genutzt werden können.

Medienvertretern steht außerdem am Sitzungstag ab 8 Uhr während und bis 1,5 Stunden nach Ende der Sitzung der Raum „Salzburg“ im gegenüber der Wappenhalle liegenden Nemetschek-Haus (Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München, Erdgeschoss) als Arbeitsplatz zur Verfügung. Der am Sitzungstag entsprechend kenntlich gemachte Raum ist mit Tischen und Stühlen sowie Steckdosen und WLAN ausgestattet.

#### **4. Allgemeine sitzungspolizeiliche Anordnungen**

4.1 Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Sitzung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

4.2 Musterkläger und Musterbeklagte sowie Beigeladene bzw. deren gesetzliche Vertreter und Zuhörer dürfen Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Prozessbevollmächtigte und Medienvertreter dürfen Laptops/Tablets und Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden (vgl. § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG). Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auf „stumm“ zu schalten. Während der Sitzung haben Musterkläger, Musterbeklagte sowie Beigeladene und Zuhörer Mobiltelefone auszuschalten. Ein Anspruch auf Einräumung einer Internetverbindung wird nicht begründet.

4.3 Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbots und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaals Sichtblenden aufgestellt werden.

- 4.4 Den Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes ist Folge zu leisten. Im Einzelfall entscheidet die Vorsitzende, ob eine Nutzung internetfähiger Geräte weiter einzuschränken ist.

## **5. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung**

- 5.1 Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt der Vorsitzenden. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

- 5.2 Ihre sich daraus erwachsenden Befugnisse erstrecken sich

- 5.2.1 in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelegerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,

- 5.2.2 in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, während derer sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen, und

- 5.2.3 in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

- 5.3 Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

## **6. Allgemeines**

Den Anordnungen des Justizwachtmeisterdienstes ist Folge zu leisten. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorsitzende.

## **7. Sonstiges**

- 7.1 Der Zugang zu den im Untergeschoss des Gebäudes befindlichen Toiletten erfolgt über ein im Sicherheitsbereich befindliches Foyer an der Nordseite des Sitzungssaals.

7.2 Nahrung und Getränke können in einem im unmittelbaren Nebengebäude befindlichen Bistro (leonardi Konrad, Konrad-Zuse-Platz 2 - 4, 81829 München) erworben werden. Wegen der Öffnungszeiten wird auf die Homepage des Bistros <https://leonardi-kg.de/konrad-nemetschek/> Bezug genommen. Dafür sind ein Verlassen des Sicherheitsbereichs und bei Wiederaufsuchen des Sitzungssaals eine erneute Zugangskontrolle erforderlich.

Da der Senat die mündliche Verhandlung nach Möglichkeit nur für kurze Zeiträume zur Nahrungsmittelaufnahme unterbrechen wird, sollte nach Möglichkeit das Erforderliche zur Stärkung mitgebracht werden.

7.3 In dem im Eingangsfoyer gelegenen Sicherheitsbereich ist ein überwachter Raucherbereich eingerichtet, sodass bei Wiederaufsuchen des Sitzungssaals keine erneute Zugangskontrolle erforderlich ist.

#### **Gründe:**

Die sitzungspolizeilichen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 Abs. 1 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die getroffenen Anordnungen dienen auch der Sicherheit. Sie sind insbesondere auch in Abwägung mit den Interessen der Öffentlichkeit und mit den Anforderungen der Presse- und Rundfunkfreiheit erforderlich und verhältnismäßig.

gez.

Dr. Schmidt

Vorsitzende des 1. Zivilsenats

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts